

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (K A G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36), erlässt die Gemeinde Postmünster folgende

4. Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 1996 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2011).

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebühren

I. Erwerb des Nutzungsrechts (Grabnutzungsgebühr)

- | | | | |
|-------|-----|--|-------------|
| (1) | A.) | Erwerb eines Einzelgrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 312,00 |
| | B.) | Erwerb eines Doppelgrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 468,00 |
| | C.) | Erwerb eines Urnengrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 468,00 |
| | D.) | Erwerb einer Urnennische
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 510,00 |
| (2) | | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf
die Dauer von 12 Jahren sind die im Absatz 3
angegebenen Gebühren des entsprechenden Grabes
pro Jahr zu zahlen, sofern diese zum Zeitpunkt
der Verlängerung noch gültig sind. | |
| (3) | | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über
die Ruhefrist hinaus (vom Ablauf des Nutzungs-
rechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt
Verstorbenen) beträgt die Gebühr pro Jahr: | |
| | A.) | bei einem Einzelgrab | EURO 26,00 |
| | B.) | bei einem Doppelgrab | EURO 39,00 |

C.)	bei einem Urnengrab	EURO	39,00
C.)	bei einer Urnennische	EURO	42,50

II. Gebühren für die Fundamentherstellung

Gebühr für die Herstellung eines Fundamentes für ein Grabdenkmal:

A.)	bei einem Einzelgrab	EURO	89,00
B.)	bei einem Doppelgrab	EURO	176,00
C.)	bei einem Urnengrab	EURO	89,00

III. Überführungs- und Bestattungskosten

(1) Grabherstellung

Ausheben eines Erdgrabes	EURO	440,00
Ausheben eines Urnengrabes	EURO	235,00
Urnenwandbestattung	EURO	70,00

(2) Tätigkeit eines Leichenträgers

Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	EURO	11,00
für Dienstleistungen während der Bestattung	EURO	22,00

(3) Tieferlegung

EURO 89,00

(4) Winterzuschlag (in der Zeit vom 01. Dezember bis einschließlich 28. Februar)

EURO 59,00

(5) Benutzung des Friedhofleichenwagens

EURO 11,50

Abweichend von den in Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren werden erhoben:

(6) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr.

(7) Für das Einbringen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem der Friedhof geschlossen ist

EURO 32,00

IV. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung werden erhoben:

a.)	bis zu 3 Tagen	EURO	59,00
b.)	für jeden weiteren Tag	EURO	12,00
c.)	für die Gestellung einer Hilfskraft je Stunde	EURO	26,50
d.)	für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen		
	Grundgebühr:	EURO	59,00
	je weiteren angefangenen Tag	EURO	17,50

V. Genehmigungsgebühren

(1)	für die Genehmigung eines Grabmales	EURO	16,00
(2)	für die Zulassung zur Ausübung gewerb- licher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen	EURO	59,00
(3)	für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung	EURO	59,00
(4)	für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist	EURO	89,00

VI. Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1)	Verwaltungsgebühren	EURO	17,00
(2)	für das Überschreiben einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	EURO	6,00
(3)	Friedhofsunterhaltungskosten - jährlich -		
	a.) für einen reservierten Grabplatz	EURO	35,00
	b.) für jeden belegten Grabplatz	EURO	35,00
	b.) für jede belegte Urnennische	EURO	35,00

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Postmünster, den 29. November 2016

Stefan Weindl
1. Bürgermeister